

Zu § 42.

Statt des zweimal vorkommenden Ausdrucks „Tribunium“ ist zu setzen: „Segennium“.

Als § 42a wird eingeschoben:

Zum freiwilligen Austritt sowie zur freiwilligen Herabsetzung der Versicherungssumme ist die Zustimmung der Gläubiger der III. Abtheilung des Grundbuchs erforderlich.

Zusatz zu § 43 des Reglements.

Von der nothwendigen Anhebung der Versicherung, sowie von jeder nothwendigen Herabsetzung der Versicherungssumme (einschließlich der Fälle des § 54a), welche mehr als ein Fünftel des Taxwerths beträgt, ist den aus dem Grundbuche ersichtlichen Gläubigern der III. Abtheilung, soweit deren Name und Aufenthaltsort aus dem Grundbuche hervorgeht, oder sonst der Societäts-Verwaltung bekannt ist, durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes Nachricht zu geben.

Herabsetzungen, welche weniger als ein Fünftel des Taxwerths betragen, sind in gleicher Weise nur denjenigen Gläubigern anzuzeigen, welche ihre Forderung Behufs Eintragung in das Kataster angemeldet haben (§ 41a). Einer Empfangsbcheinigung bedarf es nicht.

Zu § 46.

Im zweiten Absatz dieses genehmigten Paragraphen ist statt der Worte:

„für jedes zu versichernde Objekt“ zu setzen:
„für jedes Versicherungsobjekt“.

Als § 54a wird eingeschoben:

Gebäude, welche den Zweck, zu dem sie erbaut worden, ganz, theilweise, oder zeitweise nicht mehr erfüllen, sowie zum Abbruch bestimmte Gebäude bedürfen einer neuen Abschätzung und einer anderweiten Regelung der Versicherung und des Beitragsverhältnisses.

Der betreffende Versicherte ist verbunden, von dem Eintritt vorgenannter Umstände den Kreisdirector unverzüglich in Kenntniß zu setzen, welcher sogleich die Neuabschätzung herbeizuführen hat.

Bis diese erfolgt, gelten die betreffenden Gebäude im Falle eines Brandes nur mit ihrem Abbruch- resp. Materialienwerthe als versichert.